

# RS OGH 2002/9/12 5Ob160/02v, 5Ob47/03b, 5Ob303/04a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.09.2002

## Norm

WEG 1975 §16 Abs3

WEG 1975 §26 Abs1 Z5

## Rechtssatz

Nach Entstehen der Wohnungseigentümergemeinschaft steht nur noch dieser, nicht aber den einzelnen Miteigentümern und Wohnungseigentümern der Anspruch auf Herausgabe einer rechtlich einer Rücklage gleichzuhaltenden, auf vertraglicher Grundlage im WE-Vorstadium gebildeten Vermögensmasse an den neuen Verwalter zu.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 160/02v

Entscheidungstext OGH 12.09.2002 5 Ob 160/02v

- 5 Ob 47/03b

Entscheidungstext OGH 11.03.2003 5 Ob 47/03b

Vgl auch; Beisatz: Sollten während des Vorstadions vor Wohnungseigentumsbegründung entstandene und auch später nicht an die Gemeinschaft zedierte Ansprüche (etwa auf Schadenersatz gegen den Verwalter) bei den einzelnen Miteigentümern verblieben sein, wären diese im außerstreitigen Verfahren insoweit als (aktiv legitimierte) Beteiligte beizuziehen. (T1)

- 5 Ob 303/04a

Entscheidungstext OGH 12.07.2005 5 Ob 303/04a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117151

## Dokumentnummer

JJR\_20020912\_OGH0002\_0050OB00160\_02V0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)